

**Meldung einer einmaligen Wirtetätigkeit**

Die Durchführung einer Veranstaltung mit Wirtetätigkeit ist gestützt auf § 6, Abs. 2 Gastgewerbeverordnung (GGV) **mindestens 20 Tage vor dem Anlass** zu melden. Dauert der Anlass über die ordentlichen Öffnungszeiten hinaus, ist zudem die Bewilligung gemäss § 4 Abs. 2 lit. b des Gastgewerbegesetzes erforderlich.

Gesuchsteller/Verein: _____

Vertreten durch (Präsident): Name, Vorname: _____

Strasse, Ort: _____

Telefon: (P): _____

(G): _____

(N): _____

E-Mail: _____

Art der Veranstaltung: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Datum und Dauer der Wirtetätigkeit am _____ von _____ bis _____ Uhr

am _____ von _____ bis _____ Uhr

am _____ von _____ bis _____ Uhr

Zutritt: öffentlich nicht öffentlich

Datum: _____ **Unterschrift:** _____

VERFÜGUNG (wird von der Gemeinde ausgefüllt)

- Von der Veranstaltung mit Wirtetätigkeit wird Kenntnis genommen.
- Die Bewilligung zur Verlängerung der Öffnungszeiten gemäss Antrag wird erteilt.
- Die Verlängerung der Öffnungszeit am _____ wird lediglich bis um _____ Uhr bewilligt.
- Es wird eine Gebühr von CHF _____, zahlbar auf Postcheckkonto 50-2629-1 der Finanzverwaltung Möriken-Wildegg, erhoben. Diese Gebühr ist innert 30 Tagen zahlbar.

GEMEINDEKANZLEI MÖRIKEN-WILDEGG
Gemeindeschreiber

5103 Möriken, _____



**Geht an:**

- Gesuchsteller (Original), mit Einzahlungsschein
- Gemeinderat
- Kantonspolizei Lenzburg
- Regionalpolizei Lenzburg
- Finanzverwaltung, zur Überwachung des Zahlungseingangs

Bedingungen und Auflagen

- Wein, Bier und Gärmost darf nicht an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.
- Gebrannte Wasser dürfen grundsätzlich nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.
- Die bewilligten Öffnungszeiten sind strikte einzuhalten. Die Abgabe von Speisen und Getränken ausserhalb der bewilligten Öffnungszeiten ist verboten.
- Nachschenken alkoholischer Getränke an Betrunkene ist verboten.
- An jedem Anlass muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.
- Nachtrühestörungen und andere Widerhandlungen gegen das örtliche Gemeindepolizeireglement sind verboten.
- Der Gesuchsteller untersteht bei der Wirtstätigkeit auch der Lebensmittelgesetzgebung.
- Für Tombola und Lotto ist die entsprechende Bewilligung beim Bezirksamt Lenzburg einzuholen.

Gemäss § 4 des GGG sind die **Öffnungszeiten für Wirtschaftsbetriebe** wie folgt geregelt:

- Die Betriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 bis 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 bis 07.00 Uhr geschlossen zu halten.
- Der Gemeinderat kann andere Öffnungszeiten bewilligen.
- An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidg. Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.
- Abgaben: Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass (CHF 30.-- bis CHF 100.--).

